

## Schul- und Internatsordnung der Klosterschule Roßleben

(gültig ab dem 01. August 2014)

### A. Präambel

- (1) Die folgende Ordnung regelt das Zusammenleben der Klosterschüler im Geiste eines von Fairness und Toleranz geprägten Miteinanders in der Tradition der lebendigen und offenen Gemeinschaft der Klosterschule Roßleben. Sie gilt für alle Schüler der Klosterschule Roßleben.
- (2) Schule und Internat sind eine Einheit. Die Schulordnung gilt für alle Schüler der Klosterschule Roßleben, die Internatsordnung gilt für alle Internatsschüler. Darüber hinaus gelten die Maßgaben der Ziffern IX, X, XIV und XV für alle Schüler die sich auf dem Schulgelände der Klosterschule Roßleben aufhalten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen entsprechend.
- (3) Das Schulgelände der Klosterschule Roßleben wird durch den Unstrut-Altarm und die Außenmauer umfriedet.
- (4) Die Schul- und Internatsordnung gilt auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, wie etwa auf Exkursionen oder Klassen- und Kursfahrten.
- (5) Die Anlagen A1 und B1 sind Bestandteil der Schul- und Internatsordnung.

### B. Schulordnung

#### I. Verhalten in der Gemeinschaft

- (1) Die als elementar begriffenen Tugenden unseres Zusammenlebens sind Gerechtigkeit, Bescheidenheit, Tapferkeit und Klugheit. Im Schulalltag spiegeln sich diese in gegenseitigem Respekt, Fleiß, einem aufrichtigen Umgang miteinander sowie Hilfsbereitschaft wider.
- (2) Die Integration neuer Schüler ist die Aufgabe der gesamten Schul- und Internatsgemeinschaft.
- (3) Jeder Schüler ist verpflichtet, sich höflich zu benehmen, Lärm zu vermeiden, Außenanlagen, Räume, Inventar und Lehrmittel umweltbewusst und pfleglich zu behandeln sowie sich und andere nicht zu gefährden.
- (4) Im Schul- und Internatsalltag werden ein gepflegtes Äußeres und ein ordentliches Erscheinungsbild erwartet. Jeder Klosterschüler hat das Ansehen der Klosterschule Roßleben zu wahren.

#### II. Unterricht

- (1) Das Schulgebäude wird im Regelschulbetrieb morgens um 07.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Unterrichtszeiten werden durch die Schulleitung festgelegt und zum Schuljahresanfang veröffentlicht.
- (3) Sollte der unterrichtende Lehrer zehn Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht im Klassen- bzw. Fachraum sein, benachrichtigt der Klassen- bzw. Stammkurssprecher das Sekretariat.
- (4) Mobiltelefone und andere Kommunikationsmittel bleiben vom Beginn des Unterrichtstages bis zum Ende der 6. bzw. 8. Stunde ausgeschaltet. Bei Nichtbefolgen wird das Gerät eingezogen und kann frühestens am darauffolgenden Tag von einem gesetzlichen Vertreter des Schülers im Sekretariat abgeholt werden.
- (5) Das Fotografieren bzw. Filmen von Personen ohne deren Genehmigung oder das heimliche Aufzeichnen und Veröffentlichen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes ist verboten.
- (6) Jeder Klassen- und Kursleiter teilt wöchentlich zwei Schüler als Ordnungsschüler ein. Diese sorgen dafür, dass der Klassen- bzw. Fachraum ordentlich und in einem sauberen Zustand verlassen wird und die Tafeln gereinigt sind.
- (7) Nach der letzten Unterrichtsstunde stellen die Schüler im jeweiligen Raum die Stühle auf die Tische.
- (8) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den naturwissenschaftlichen Fachräumen nicht erlaubt.
- (9) Freistellungen vom Unterricht bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

#### III. Verhalten bei Erkrankung während des Unterrichts

- (1) Während des Unterrichts erkrankte Schüler melden sich beim jeweilig unterrichtenden Klassen- bzw. Fachlehrer. Dieser schickt den Schüler, ggf. in Begleitung eines Mitschülers, ins Sekretariat. Schüler der Klassenstufen 11 und 12 müssen sich zusätzlich beim Fachlehrer der nachfolgenden Unterrichtsstunde abmelden.
- (2) Ist eine vorzeitige Heimfahrt eines erkrankten Schülers notwendig, werden dessen gesetzlichen

# Stiftung Klosterschule Roßleben

---

Vertreter durch das Schulsekretariat informiert.

- (3) Bei Internatsschülern wird der diensthabende Tutor informiert, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Sonderregelungen für die Qualifikationsstufe werden davon nicht berührt.

## IV. Pausen

- (1) Zu den Pausenbereichen gehören der Innenhof des Schulgebäudes, der Hartplatz am Westausgang des Schulgebäudes, der Rundweg des oberen Parkbereichs sowie der Bereich zwischen dem Gildenhaus und der Mensa.
- (2) Alle Schüler verlassen während der großen Pause die Klassenräume und Flure und halten sich nur in den ausgewiesenen Pausenbereichen auf.
- (3) Bei schlechten Wetterverhältnissen halten sich alle Schüler im Schulgebäude auf. Die Entscheidung über Hof- oder Hauspause wird von der Schulleitung getroffen.
- (4) Im Schulgebäude sind Lärmen und Toben sowie das Sitzen auf den Heizkörpern, Treppen und in den Fluren nicht erlaubt.
- (5) Schüler, die die Pausenaufsicht der Lehrer und die Aufsicht während des Mittagessens unterstützen, sind in dieser Tätigkeit gegenüber den Mitschülern weisungsberechtigt.
- (6) Internatsschüler dürfen sich in den Pausen nicht in den Internatsunterkünften aufhalten. (Ausnahme: Umziehen zum Sportunterricht)

## V. Sicherheit im Schulbetrieb

- (1) Der Besitz von Explosivstoffen, Hieb-, Wurf-, Stich- und Schusswaffen aller Art ist strengstens verboten. Ebenso nicht erlaubt sind Gaswaffen, Laserpointer, Soft-Air-Waffen, Spielzeugwaffen oder Modelle, wenn diese getreue Nachahmungen von Schusswaffen sind.
- (2) Alle Mitarbeiter der Stiftung Klosterschule Roßleben sind berechtigt und verpflichtet, solche unter Abs. 1 bei Schülern vorgefundenen Gegenstände einzuziehen und den Schüler der Schul- bzw. Internatsleitung zu melden.
- (3) In allen Gebäuden ist offenes Feuer grundsätzlich verboten. Anlagen, die dem Brandschutz dienen, dürfen nicht beschädigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (4) Jeder Schüler hat sich genau über den Alarmplan zu informieren.

- (5) Während des Vormittagsunterrichtes und der Unterrichtspausen darf das Campusgelände nicht verlassen werden. Schüler der Qualifikationsstufe können sich in Freistunden auch außerhalb des Schulgeländes aufhalten.

## VI. Mitwirkung der Schüler in Schule und Internat

- (1) In allen Klassen und Kursen werden gem. der Thüringer Schulordnung Klassen- und Kurssprecher gewählt, die einen Schülersprecher und seinen Vertreter wählen.
- (2) Ebenfalls gem. der Thüringer Schulordnung entsendet die Versammlung der Klassen- und Kurssprecher für die Dauer von zwei Schuljahren drei stimmberechtigte Mitglieder in die Schulkonferenz.
- (3) Die Schülermitverwaltung (SMV) im Internat ist durch eine entsprechende Satzung festgelegt. Darin sind auch die Rechte und Pflichten der SMV festgeschrieben. Die Spitze der SMV besteht aus dem PO (Primus Omnium), seinem Stellvertreter, dem Inspektor Jungen und dem Inspektor Mädchen.
- (4) Der Schülersprecher und der PO sind die höchsten Schülervertreter der Klosterschule Roßleben.
- (5) Alle Schüler der Klassen 5 wählen sich einen älteren Schüler aus der Klassenstufe 9 als Mentor im ersten Schulhalbjahr.
- (6) Die Mentoren helfen den neuen Schülern bei der Integration und unterstützen sie bei allen schulischen oder persönlichen Konflikten.
- (7) Alle Internatsschüler der Klassen 9 und 10 haben an einer Sozialgilde teilzunehmen. In den Sozialgilden lernen die Schüler, sich in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen und erwerben in unterschiedlichen Bereichen die notwendigen Fähigkeiten, um anderen Menschen effektiv helfen zu können.

## VII. Betäubungsmittel, Zigaretten, Alkohol

- (1) Der Besitz, Gebrauch oder die Weitergabe von Betäubungsmitteln im Sinne der §§ 1 und 2 Betäubungsmittelgesetz sind strengstens verboten.
- (2) Um Drogenmissbrauch vorzubeugen, werden stichprobenartig Drogentests durchgeführt. Bei einem positiven Test tragen die gesetzlichen Vertreter die dadurch entstandenen Kosten.

# Stiftung Klosterschule Roßleben

---

- (3) Auf dem gesamten Schulgelände herrscht ein generelles Rauchverbot.
- (4) Der Besitz und der Konsum alkoholischer Getränke sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Für alle Schüler der Klosterschule, die mindestens 16 Jahre alt und in der 11. Klassenstufe sind, gilt für den Besuch der Cafeteria eine gesonderte Regel, die als Anlage beigefügt ist. (Anlage A/1)

## VIII. Parken auf dem Schulgelände

- (1) Das Parken von Autos ist für Schüler auf dem Schulgelände nicht möglich. Für Internatsschüler, die in der 12. Klassenstufe sind, gilt eine gesonderte Regelung.
- (2) Für Motorräder besteht eine eingeschränkte Parkmöglichkeit auf dem Gelände.
- (3) Fahrräder können im überdachten Fahrradunterstand abgestellt werden.
- (4) Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Schulträger.

## C. Internatsordnung

### IX. Verhalten in der Internatsgemeinschaft

- (1) Jeder Schüler hat die Privatsphäre des anderen zu achten.
- (2) Jungen und Mädchen dürfen sich gegenseitig in ihren Zimmern nur am Nachmittag und Abend bis zur ersten Hauszeit des jeweiligen Traktes besuchen. Die Tutoren können befristete Besuchsverbote für einzelne Schüler oder Trakte aussprechen.
- (3) Zur Rücksichtnahme gehört, dass Musik auf den Zimmern nur in Zimmerlautstärke gehört werden darf.
- (4) Besucher müssen sich beim diensthabenden Tutor anmelden. Während der Unterrichtszeit und der Pausen am Vormittag dürfen Besucher das Internat nicht betreten.
- (5) Jeder Schüler hat dafür zu sorgen, dass sein Zimmer, die Gemeinschaftsräume und das Schulgelände sauber und gepflegt sind. Vor Unterrichtsbeginn und vor Beginn der Arbeitsstunde an Wochentagen und nach dem Frühstück am Wochenende müssen die Betten gemacht und die Zimmer aufgeräumt und gelüftet sein.
- (6) Im Internatsalltag werden ein gepflegtes Äußeres und ein ordentliches Erscheinungsbild erwartet. Darüber hinaus werden Pünktlichkeit

und das regelmäßige Erscheinen zu den Mahlzeiten vorausgesetzt.

- (7) Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist mit Rücksicht auf die allgemeine Hygiene und Gesundheit untersagt.

### X. Sicherheit im Internatsbetrieb

- (1) Für den Internatsbetrieb gelten die Grundsätze der Sicherheit im Schulbetrieb. Darüber hinaus gelten im Internatsbetrieb folgende Regeln:
- (2) Technische Geräte, Lampen und Leuchtketten müssen den gesetzlichen Sicherheitsnormen entsprechen. Kochplatten, Toaster, Waffeleisen, Mikrowellen und Kühlschränke dürfen nicht mitgebracht werden. Pro Trakt ist ein Wasserkocher erlaubt.
- (3) Die Zimmereinrichtungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Tutor geändert werden. Dabei sind freie Fluchtwege und die Belange des Reinigungspersonals zu beachten.
- (4) Das Schwimmen in der Unstrut und den Nebengewässern ist nicht erlaubt, im Winter ist das Betreten sämtlicher Eisflächen verboten.
- (5) Der Besuch von Schwimmbädern in der Freizeit ist nur dann erlaubt, wenn die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (6) Minderjährige Schüler dürfen nur bei den gesetzlichen Vertretern oder Mitarbeitern der Stiftung mitfahren. Für alle anderen Fahrten muss eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (7) Die Schüler der Klassen 5 bis 7 müssen sich beim diensthabenden Tutor abmelden, wenn sie das Schulgelände verlassen wollen. Die Schüler der Klassen 8 bis 12 müssen sich beim diensthabenden Tutor abmelden, wenn sie den Ort Roßleben verlassen wollen.
- (8) Bei Wochenendheimfahrten oder Abmeldungen, die mit einer Übernachtung verbunden sind, müssen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter und die des Internats vorliegen. Die Abmeldung muss rechtzeitig erfolgen. Nachturlaub während der Woche ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Auch hier muss die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

### XI. Fahrräder

- (1) Fahrräder können mitgebracht werden, wenn sie den geltenden Verkehrs- und

# Stiftung Klosterschule Roßleben

---

Sicherheitsvorschriften entsprechen.

- (2) Die Stiftung Klosterschule Roßleben übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Fahrräder.
- (3) Die Stiftung verfügt über eigene Fahrräder, die gegen eine geringe Leihgebühr von jedem Schüler benutzt werden können.

## XII. Gesundheitliche Betreuung im Internat

- (1) Fühlt sich ein Schüler krank, so beurteilt der diensthabende Tutor, ob ein Unterrichtsbesuch sinnvoll ist oder nicht. Anschließend wird entschieden, ob der erkrankte Schüler den Vertrauensarzt der Stiftung aufsucht.
- (2) Bei schweren Erkrankungen oder Unfällen, die eine Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich machen, sind unverzüglich die gesetzlichen Vertreter des Schülers zu informieren. Diese entscheiden, an welchem Ort die Folgebehandlung erfolgen soll.
- (3) Der interne Ablauf bei Erkrankungen und Verletzungen wird durch eine entsprechende Dienstanweisung geregelt.
- (4) Minderjährige Schüler müssen rezeptpflichtige Medikamente im Internatsdienstzimmer abgeben. Ausnahmen können individuell abgesprochen werden.
- (5) Gesetzliche Vertreter und Schüler haben dafür Sorge zu tragen, dass Schüler mit ansteckenden Krankheiten nicht ins Internat anreisen.

## XIII. Taschengeld / Bargeld

- (1) In den Klassen 5 bis 7 können die Internatschüler ein wöchentliches Taschengeld, ab der 8. Klasse ein monatliches Wirtschaftsgeld erhalten. Die Höhe des Taschen- und Wirtschaftsgeldes ist nach Klassenstufen gestaffelt und wird Schülern und gesetzlichen Vertretern zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.
- (2) Größere Summen an Bargeld sind bei den Tutoren abzugeben.
- (3) Schüler dürfen untereinander keine Geldgeschäfte tätigen. Ebenso sind Spiele und Wetten um Geld verboten.
- (4) Schüler ab der 8. Klassenstufe können ein eigenes Konto bei einem Geldinstitut unterhalten. Der Gebrauch des Kontos darf aber nicht zu einer Verletzung der Grundsätze der Sparsamkeit und Bescheidenheit führen.


## XIV. Jahresplan / An- und Abreise

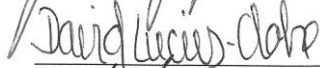
- (1) Der zu Beginn eines Schuljahres aufgestellte Jahresplan enthält alle wichtigen Termine und ist verbindlich. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
- (2) Sonderurlaub während der Schulzeit muss schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Das Risiko des Ausfalls von Lerninhalten bei Sonderurlaub tragen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Anreise nach Roßleben am Ende der Ferien oder nach den Heimfahrtwochenenden kann am jeweiligen Anreisetag ab 14.00 Uhr erfolgen. Die Hauszeiten sollten bei der Anreise ebenfalls berücksichtigt werden.

## XV. Verstöße gegen die Schul- und Internatsordnung

- (1) Die Schüler haben den Anweisungen der Mitarbeiter der Stiftung Klosterschule Roßleben zur Einhaltung der Schul- und Internatsordnung nachzukommen.
- (2) Regelverstöße können mit erzieherischen Maßnahmen geahndet werden.
- (6) Ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die Schul- und Internatsordnung, Diebstahl, die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gegenüber Mitschülern, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Verstöße gegen die Alkoholregeln können, neben einer vorübergehenden Suspendierung, auch eine fristlose Kündigung des Beschulungs- bzw. Erziehungsvertrages zur Folge haben.

Roßleben, den 01.09.2014

  
Gernot Gröppler, Schulleiter

  
David Lucius-Clarke, Internatsleiter

  
Kjell Eberhardt, Geschäftsführer

**Anlage A/1**  
**zur Schul- und Internatsordnung der**  
**Klosterschule Roßleben vom 01. August 2011**

## **Regel über den Konsum alkoholischer Getränke**

Ziel der nachfolgenden Regel ist es, die Schüler der Klosterschule Roßleben zu einem maßvollen, gesundheits- und verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol anzuhalten.

Dazu gehört auch, dass die Schüler über die Thematik Alkohol umfassend informiert werden und sich im Alltag einer Atmosphäre der Toleranz und Unabhängigkeit verpflichtet fühlen.

### **I. Alkoholregel für die Klassen 5 bis 10**

- (1) Den Klassen 5 bis 10 ist der Konsum alkoholischer Getränke nicht erlaubt. Gleiches gilt für den Besitz und das Aufbewahren alkoholischer Getränke. Dies trifft auch für Schüler zu, die im Laufe der 9. oder 10. Klasse 16 Jahre alt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Alkoholregel wird wie folgt verfahren:
  1. Ein erster Verstoß zieht einen Vermerk in die Schülerakte, eine Information an die gesetzlichen Vertreter und eine im Rahmen der Ordnungsgruppe abzuleistende Arbeit für die Gemeinschaft nach sich.
  2. Beim zweiten Verstoß erfolgt eine Abmahnung und ggf. eine kurzfristige Suspendierung.
  3. Ein dritter Verstoß wird als schwerwiegender Verstoß gegen die Schul- und Internatsordnung begriffen. Bei der Entscheidung, ob es zu einer Kündigung kommt, werden die Belange des Schülers mit denen der Internatsgemeinschaft abgewogen.

### **II. Alkoholregel für die Klassen 11 und 12**

- (1) Den Schülern der Klassen 11 und 12 ist es erlaubt, sofern sie 16 Jahre alt sind, an bestimmten Tagen in Maßen leichte alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) zu trinken, die in der Cafeteria von Mitgliedern des Café-Teams ausgeschenkt werden.
- (2) Das Trinken in Maßen bedeutet für Schüler der Klassen 11 und 12, dass kein Schüler bei einer Stichprobe mehr als 0,7‰ haben darf.
- (3) Die Getränke dürfen ausschließlich in und

werden und nur während deren offiziellen Öffnungszeiten. An anderen Orten und zu anderen Zeiten sind der Konsum, der Besitz oder das Aufbewahren alkoholischer Getränke nicht erlaubt.

- (4) Eigene alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Alkoholregeln wird auch bei Schülern der Klassen 11 und 12 entsprechend dem Abschnitt I. (2) verfahren. Allerdings kann bei jedem Verstoß zusätzlich ein generelles, befristetes Alkoholverbot verhängt werden, dessen Dauer jeweils festzulegen ist.

### **III. Schwerwiegender Verstoß gegen die Alkoholregeln**

Unabhängig von den Abschnitten I. (2) und II. (5) liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die Alkoholregeln auch dann vor, wenn es zu einer akuten Alkoholvergiftung kommt, oder wenn ein Schüler bei einer Stichprobe mehr als 1,3‰ aufweist. Beides stellt eigenständig einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Schul- und Internatsordnung dar.

# Stiftung Klosterschule Roßleben

---

## **Anlage B/1 zur Schul- und Internatsordnung der Klosterschule Roßleben vom 01.08.2011**

### **Autoregel**

Internatsschüler können in der Jahrgangsstufe 12 ein eigenes Fahrzeug (Pkw) mitbringen.

Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

1. Der Heimatort muss weiter als 30 km entfernt sein.
2. Es muss ein schriftlicher Antrag an die Internatskonferenz gestellt werden. Diese kann die Genehmigung verweigern. Ebenfalls kann der Internatsleiter den Antrag ablehnen.
3. Anschließend muss ein Parkplatz in der Verwaltung beantragt werden. Wurde dieser zugeteilt, kann das Fahrzeug mitgebracht werden.
4. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden an auf dem Schulgelände geparkten Fahrzeugen.

Wenn sich das Fahrzeug in Roßleben befindet, müssen folgende Regeln unbedingt eingehalten werden:

1. Die Fahrzeugpapiere und die Schlüssel müssen im Internatsdienstzimmer hinterlegt werden.
2. Fahrten müssen mit dem Tutor, in Ausnahmefällen mit dem diensthabenden Tutor oder dem Internatsleiter, abgesprochen werden.
3. Grundsätzlich dient das Auto nur der Heimreise und der Wahrnehmung von zusätzlichen Gilden oder Arztterminen. Nicht gestattet sind Einkaufsfahrten.
4. Mitfahrer müssen sich ebenfalls bei ihren Tutoren abmelden. Es muss die Mitfahrerlaubnis der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.
5. Ein Verstoß gegen diese Regeln oder ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung führt zum Widerruf der Genehmigung.
6. Der zugewiesene Parkplatz ist unbedingt zu benutzen.
7. Auf dem Gelände der Stiftung ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.